

b) durch Vorlage einer Bescheinigung eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes, daß Invalidität im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegt.

(2) Die Pflegebedürftigkeit der Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung ist nachzuweisen

a) durch Vorlage des Bescheides der Sozialversicherung über Gewährung eines Pflegegeldes oder

b) durch Vorlage einer Bescheinigung eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes.

(3) Erwerbsfähigen Ehefrauen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind bei Schwangerschaft für die Zeit von 6 Wochen vor der Entbindung die gleichen Leistungen wie erwerbsunfähigen Ehefrauen zu gewähren. Die ärztliche Bescheinigung der Schwangerenberatungsstelle über den festgestellten Schwangerschaftsmonat und den voraussichtlichen Geburtstermin ist vorzulegen (Ausweis für Schwangere und Wöchnerinnen).

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Unterhaltspflicht sowie die Höhe und der Umfang der bisherigen Unterhaltszahlungen sind nachzuweisen.

(2) Kann kein Nachweis für den bisher gezahlten Unterhalt erbracht werden und hat der Unterhaltsberechtigte kein eigenes Einkommen, sind die Sätze der Sozialfürsorge zugrunde zu legen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Ist der Anspruchsberechtigte berufstätig, so ist der staatliche Kinderzuschlag bzw. das staatliche Kindergeld durch den Betrieb zu zahlen.

(2) Nichtberufstätigen Anspruchsberechtigten ist der staatliche Kinderzuschlag bzw. das staatliche Kindergeld durch den für die Zahlung des Unterhaltsbetrages zuständigen örtlichen Rat — Sozialwesen — zu zahlen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 9

(1) Es können regelmäßige und einmalige Beihilfen gewährt werden.

(2) Zu den unabwendbaren Ausgaben zählen u. a.

Mieten und Pachten,

Zuschüsse bei Unterbringung Unterhaltsberechtigter in staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen.

§ 10

(1) Durch die Gewährung von regelmäßigen Beihilfen dürfen insgesamt die monatlichen Leistungen nach der Unterhaltsverordnung zuzüglich 130 M für Wehrsold und Verpflegung im Grundwehrdienst grundsätzlich nicht das Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung übersteigen.

(2) Zur Gewährung von Beihilfen ist von den Unterhaltsberechtigten eine Bescheinigung über den Nettodurchschnittsverdienst des Wehrpflichtigen für die letzten 12 Monate vor der Einberufung vorzulegen.

§ 11

(1) Mietbeihilfe kann einer als erwerbsunfähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung geltenden Ehefrau grundsätzlich dann gewährt werden, wenn ihr ohne diese Beihilfe nach Bezahlung der Miete monatlich weniger als 200 M zuzüglich 40 M für jedes zu unterhaltende Kind für den sonstigen Lebensunterhalt verbleiben würden. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn es sich um andere unabwendbare Ausgaben handelt. Erwerbsfähige Ehefrauen erhalten grundsätzlich keine Mietbeihilfe.

(2) Bei der Gewährung von Mietbeihilfen sind die in der Miete eventuell enthaltenen Kosten für Heizung und Warmwasser abzusetzen. Diese Kosten sind von den Unterhaltsbeträgen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung mit zu bestreiten. Bei auftretenden Härtefällen können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse entsprechend § 5 der Verordnung individuell für einen Teil der Heizungskosten Beihilfen gewährt werden.

(3) Mietbeihilfen können auch an alleinstehende Wehrpflichtige zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses gezahlt werden. Für diese können auch die Grundgebühren für Strom- und Gaszähler übernommen werden.

(4) Lebte der Wehrpflichtige mit seinen Eltern oder Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt und verfügte er über ein eigenes Zimmer, so kann ein Mietanteil in Form einer regelmäßigen Beihilfe gezahlt werden.

(5) Die Gewährung von Beihilfen für Mieten und Pachten ist nicht von der Verwertung des Vermögens abhängig zu machen.

§ 12

(1) An erwerbsfähige Ehefrauen, die nachweisbar wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeit für ihre Kinder keine Arbeit aufnehmen können, kann zum Unterhaltsbetrag von 100 M bis zum Zeitpunkt der möglichen Arbeitsaufnahme eine monatliche Beihilfe in Höhe bis zu 100 M und außerdem eine monatliche Mietbeihilfe gewährt werden.

(2) An erwerbsfähige Ehefrauen, die noch in der Berufsausbildung stehen, kann für die Dauer der Berufsausbildung außer dem Unterhaltsbetrag von 100 M gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung eine monatliche Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem in der Berufsausbildung erzielten Nettoentgelt zuzüglich Unterhaltsbetrag und dem Betrag von 200 M gewährt werden. Dazu kann gegebenenfalls eine Mietbeihilfe entsprechend der für erwerbsunfähige Ehefrauen geltenden Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 dieser Durchführungsbestimmung bis zur Höhe der nachgewiesenen Miete gezahlt werden.

(3) Erwerbsfähigen Ehefrauen, die als Direktstudentinnen einer Hoch- oder Fachschule kein Einkommen haben bzw. nur ein Stipendium erhalten, kann eine monatliche Mietbeihilfe entsprechend der für erwerbsunfähige Ehefrauen geltenden Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 bis zur Höhe der nachgewiesenen Miete gezahlt werden.

§ 13

(1) Unterschreiten die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung die Unterhaltskosten für in staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen unter-